

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

HP/2001

CAN/2001

SID/2001

DRG/2001

**Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung**

**Aktionsplan der Gemeinschaft zur Krebsbekämpfung**

**Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von AIDS und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten**

**Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention**

(2000/C 333/04)

(Text von Bedeutung für den EWR <sup>(1)</sup>)

## 1. HINTERGRUND

Die Kommission hat am 25. Juli 2000 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verlängerung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung, des Aktionsplans zur Krebsbekämpfung, des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten, des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Suchtprävention, des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Gesundheitsberichterstattung und des Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten angenommen.

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verlängerung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung, des Aktionsplans zur Krebsbekämpfung und der Programme zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten, zur Suchtprävention, zur Gesundheitsberichterstattung sowie des Programms betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten ist Teil der gesundheitspolitischen Strategie, die die Kommission in ihrer Mitteilung KOM(2000) 285 vom 16. Mai 2000 dargelegt hat.

Die neue gesundheitspolitische Strategie umfasst einen Aktionsrahmen für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie damit verflochtene und einander ergänzende Bestandteile in anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, die Einfluss auf die Gesundheitsfaktoren haben. Zu

dem Aktionsrahmen gehört auch ein neues, umfassendes Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit, das dem Europäischen Parlament und dem Rat von der Kommission gemäß Artikel 152 EG-Vertrag zur Annahme vorgelegt wurde. Das neue Programm wird die derzeit laufenden Aktionsprogramme im Bereich der öffentlichen Gesundheit ersetzen.

## 2. VERLÄNGERUNG DER PROGRAMME

Entsprechend dem genannten Vorschlag werden die nachstehenden Programme, die Ende 2000 auslaufen, **bis zum 31. Dezember 2002 verlängert:**

das mit dem **Beschluss Nr. 645/96/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates erlassene **Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung** innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit <sup>(2)</sup>,

der mit dem **Beschluss Nr. 646/96/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates erlassene **Aktionsplan zur Krebsbekämpfung** innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit <sup>(3)</sup> (Programm „Europa gegen den Krebs“),

das mit dem **Beschluss Nr. 647/96/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates erlassene **Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten** innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit <sup>(4)</sup>,

<sup>(1)</sup> Gemäß dem einschlägigen geltenden Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses steht die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen den EFTA-/EWR-Ländern (Norwegen, Island und Liechtenstein) auf der gleichen Grundlage offen wie den Mitgliedstaaten.

<sup>(2)</sup> ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 16.

das mit dem **Beschluss Nr. 102/97/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates erlassene **Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention** innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit <sup>(1)</sup>.

Die Kommission hat die rasche Durchführung der verlängerten Programme zu gewährleisten.

Im Hinblick auf ein beschleunigtes Vorgehen und unter Vorwegnahme der möglichen Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat veröffentlicht die Kommission die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen entsprechend den nachstehenden Bestimmungen.

Grundlage für die Durchführung der verlängerten Programme sind

- die ausführlich in den Anhängen zu den vier Programmbeschlüssen beschriebenen Maßnahmen,
- die im Rahmen der einzelnen Programme festzulegenden jährlichen Arbeitsprogramme,
- das neue, umfassende Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit, das dem Europäischen Parlament und dem Rat von der Kommission zur Annahme vorgelegt wurde und das die derzeit laufenden Aktionsprogramme im Bereich der öffentlichen Gesundheit ersetzen wird,
- die Bedingungen, Kriterien und Verfahren für die Auswahl und Finanzierung von Projekten.

Die Finanzierung von im Rahmen der genannten Programme durchgeführten Projekten hängt von der Annahme und dem Inkrafttreten des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verlängerung der Programme ab. Die Projektarbeiten sind frühestens am Datum des Inkrafttretens des Beschlusses aufzunehmen, da vor diesem Zeitpunkt anfallende Kosten nicht förderfähig sind. Der Beschluss wird entsprechend Artikel 254 EG-Vertrag in Kraft treten, d. h. zu dem durch ihn festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Von Organisationen aus Beitrittsländern vorgelegte Projekte kommen für eine Unterstützung in Frage, vorausgesetzt die Beschlüsse betreffend ihre Beteiligung an den entsprechenden Assoziationsräten wurden bereits angenommen.

### 3. GEGENSTAND DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Mit der vorliegenden Aufforderung rufen die Dienststellen der Kommission in den betreffenden Bereichen tätige Einrichtungen auf, Vorschläge einzureichen.

Interessierte Stellen werden aufgefordert, gemäß dem unter Punkt 5 genannten Verfahren und unter Berücksichtigung der unter Punkt 4 beschriebenen Kriterien für die Projekt-

auswahl und -finanzierung bei der Kommission einen Antrag auf finanzielle Beihilfe einzureichen.

Die ausgewählten Vorschläge erhalten auf der Grundlage des Kostenteilungsprinzips eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission vorrangig solche Maßnahmen fördert, die in Einklang mit den jährlichen Arbeitsprogrammen und den darin genannten Prioritäten stehen.

### Förderfähigkeit der Antragsteller

Nachstehend die wichtigsten Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung (unbeschadet der ausführlicheren Bestimmungen der in Abschnitt 6 aufgeführten Unterlagen):

- Körperschaften müssen nach geltendem Recht gegründet und eingetragen sein;
- Finanzhilfen zugunsten von gewerblichen Einrichtungen können nur für Projekte gewährt werden, mit denen unmittelbar kein Erwerbszweck verfolgt wird und keinerlei Gewinne erwirtschaftet werden;
- nicht berücksichtigt werden Anträge, die von als Mittler fungierenden Stellen für Dritte eingereicht werden.

### 4. KRITERIEN FÜR DIE PROJEKTAUSWAHL UND -FINANZIERUNG

Die im Rahmen der Programme unterbreiteten Projekte werden insbesondere auf der Grundlage folgender Kriterien ausgewählt:

1. Die Projekte entsprechen einer oder mehreren Maßnahmen, die in den Anhängen zu den nachstehenden Beschlüssen aufgeführt sind:

- Beschluss Nr. 645/96/EG zur Gesundheitsförderung,
- Beschluss Nr. 646/96/EG zur Krebsbekämpfung,
- Beschluss Nr. 647/96/EG zur Prävention von Aids und anderen übertragbaren Krankheiten,
- Beschluss Nr. 102/97/EG zur Suchtprävention;

außerdem entsprechen sie den Prioritäten der jeweiligen jährlichen Arbeitsprogramme.

2. Die Projekte erbringen einen zusätzlichen Nutzen für die Europäische Gemeinschaft. Folgenden Aktivitäten wird ein solcher zusätzlicher Nutzen zuerkannt:

- Aktivitäten, an denen Organisationen aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligt sind (mindestens zwei für das Programm zur Gesundheitsförderung und drei für das Programm zur Suchtprävention);

<sup>(1)</sup> ABl. L 19 vom 22.1.1997, S. 25.

- Aktivitäten, die in allen oder möglichst vielen Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt werden;
- Aktivitäten, die zu deutlichen Einsparungen durch Rationalisierung auf europäischer Ebene führen;
- Aktivitäten, die auch in anderen Mitgliedstaaten durchgeführt werden könnten.

3. Priorität haben **im großen Maßstab durchgeführte Projekte**, die methodisch zweckdienlich und geeignet sind, im Rahmen der Politik der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit tatsächlich zur Erreichung der Programmziele beizutragen.

4. Priorität haben Projekte, an denen **öffentliche Einrichtungen/Sektoren** oder Nichtregierungsorganisationen beteiligt sind, die ihre Fachkompetenz in den betreffenden Bereichen ausreichend nachweisen und gegebenenfalls eine interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern können.

5. Die Aktivitäten anderer Dienststellen der Kommission sowie nationaler oder internationaler Organisationen (EMCDDA, WHO, Europarat, Pompidou-Gruppe des Europarats, IAA, OECD usw.) sind zu berücksichtigen, um Überschneidungen zu vermeiden und Synergien zu fördern.

6. Im Anschluss an die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2000 im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs“ eingereichte Projekte, zu denen der Programmausschuss eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat und die für eine Finanzierung vorgeschlagen worden sind, jedoch aufgrund unzureichender Haushaltsmittel nicht unterstützt werden konnten, sind im Jahr 2001 förderungswürdig.

## 5. VERFAHREN, FRISTEN UND VORLAGE DER VORSCHLÄGE

Es werden ausschließlich solche Vorschläge berücksichtigt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Zur Einreichung der Vorschläge sind die Vordrucke zu verwenden, die unter der nachstehenden Anschrift erhältlich sind.
- Die Vorschläge für Projekte, die im Rahmen des Haushaltsplans 2001 unterstützt werden sollen, sind bis spätestens **15. Januar 2001** (Datum des Poststempels) in dreifacher Ausfertigung per Post oder per Kurierdienst an nachstehende Anschrift zu senden oder dort persönlich einzureichen:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucherschutz“  
 Direktion „Öffentliche Gesundheit“  
 Programm „Gesundheitsförderung“ — G/3

ODER

Programm „Europa gegen den Krebs“ — G/2

ODER

Programm „Aids und andere übertragbare Krankheiten“ — G/4

ODER

Programm „Suchtprävention“ — G/2

Euroforum-Gebäude  
 Zone d'activité „La Cloche d'Or“  
 Rue Robert Stumper  
 L-Luxemburg (Gasperich)  
 Fax (352) 4301 34 511

Im gesamten Schriftwechsel in Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Bezugs-Nr. HP/2001 bzw. CAN/2001 bzw. SID/2001 bzw. DRG/2001 anzugeben. Die Anträge sind nur auf einem der obengenannten Wege, in vollständiger Form und nur in einer Fassung (in dreifacher Ausfertigung) pro Vorschlag einzureichen.

Per Fax oder E-Mail eingereichte Anträge werden nicht angenommen.

Die Vorschläge sind maschinenschriftlich abzufassen und ordnungsgemäß zu unterzeichnen.

Mit der Einreichung des Vorschlags akzeptieren die Antragsteller die in dieser Aufforderung und den darin angeführten Bezugsdokumenten erläuterten Verfahren und Bedingungen.

Im Schriftverkehr in Zusammenhang mit dieser Aufforderung (z. B. bei der Anforderung von Informationen oder der Einreichung eines Antrags) ist eindeutig auf die entsprechende Aufforderung des jeweiligen Aktionsprogramms der Gemeinschaft Bezug zu nehmen. Sobald ein eingegangenes Projekt von den Dienststellen der Kommission eine Registrierungsnummer erhalten hat, ist diese Nummer bei jedem weiteren Schriftverkehr zu verwenden.

## 6. FINANZIERUNGSBESTIMMUNGEN

Nachstehend zur Information ein Auszug der wichtigsten auf diese Projekte anwendbaren finanziellen Bestimmungen:

- Nach entsprechender Anhörung und Auswahl der Projekte legt die Kommission die Beträge der zu gewährenden Beihilfen auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel fest.

- Die Finanzierung der Projekte beruht auf dem Grundsatz der Kostenteilung. Liegt der von der Kommission gewährte Beitrag unter der vom Antragsteller beantragten Beihilfe, muss letzterer die zusätzlichen Mittel aufbringen oder die Gesamtkosten des Projekts senken, ohne jedoch die Ziele und den Inhalt des Vorhabens einzuschränken.

- Die Beihilfe beläuft sich auf höchstens 70 % der veranschlagten Gesamtkosten. Liegen die tatsächlichen Kosten unter den veranschlagten Gesamtkosten, wird der Beitrag der Kommission anteilig um die Differenz zwischen tatsächlichen und veranschlagten Kosten gekürzt. Liegen die Ausgaben über den veranschlagten Gesamtkosten, so stellt die Kommission höchstens den Betrag bereit, der dem Prozentsatz entspricht, den sie auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt hat (Anhang zum Vertrag).
- In der Regel haben die Projekte eine Laufzeit von ein bis zwei Jahren.

**Förderfähige und nicht förderfähige Kosten:** Unbeschadet der ausführlicheren Bestimmungen der in Abschnitt 6 aufgeführten Unterlagen nachstehend die wichtigsten förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten:

- Förderfähig sind Personalaufwendungen, Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten, Ausrüstungen, Gebühren für Finanzdienstleistungen, Aufwendungen für Verbrauchsgüter und Bürobedarf, Kosten für Dienstleistungen in Verbindung mit förderfähigen Kosten, Kosten für die Weitergabe von Aufträgen (sofern in der Vereinbarung vorgesehen), Kosten für die Verbreitung von Informationen.
- Nicht förderfähig sind Investitionskosten, Rückstellungen allgemeiner Art, Verbindlichkeiten, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf zweifelhaften Forderungen, Wechselkursverluste, übermäßig hohe Ausgaben, Beiträge in Form von Sachleistungen.

**Finanzrahmen** für die vier verlängerten Programme:

Nachstehend die Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2001 für die Durchführung der verlängerten Programme:

- **Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung:** 4,1 Mio. EUR;
- **Aktionsprogramm „Europa gegen den Krebs“:** 15 Mio. EUR;
- **Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten:** 10,74 Mio. EUR;

- **Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention:** 5,5 Mio. EUR.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der Finanziellen Vorausschau genehmigt.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen ist davon auszugehen, dass im Rahmen dieser Anforderung 2001 für die verschiedenen Aktionsprogramme der Gemeinschaft

- 8 Projekte im Rahmen des Programms zur Gesundheitsförderung mit durchschnittlich 500 000 EUR je Projekt gefördert werden können,
- 35 Projekte im Rahmen des Programms zur Krebsbekämpfung mit durchschnittlich 400 000 EUR je Projekt gefördert werden können,
- 25 Projekte im Rahmen des Programms zur Prävention von Aids und anderen übertragbaren Krankheiten mit durchschnittlich 400 000 EUR je Projekt gefördert werden können,
- 20 Projekte im Rahmen des Programms zur Suchtprävention mit durchschnittlich 250 000 EUR je Projekt gefördert werden können.

## 7. PRAKTISCHE INFORMATIONEN

Ein Informationspaket mit allen erforderlichen Unterlagen für die Einreichung eines Beihilfeantrags ist auf schriftliche Anfrage hin (per Post, Fax oder E-Mail) bei der unter Punkt 5 genannten Anschrift erhältlich.

Das Informationspaket enthält

- den Vorschlag für ein neues, umfassendes Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit, der dem Europäischen Parlament und dem Rat von der Kommission vorgelegt wurde;
- den Beschluss betreffend die einschlägigen Programme;
- den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms mit den Prioritäten für das Jahr 2001;
- den Entwurf der Bedingungen, Kriterien und Verfahren für die Auswahl und Finanzierung von Projekten;
- das Antragsformular einschl. Synthesebogen;
- ggf. sonstige Unterlagen.